

# 14. Mitteilungsblatt

## Nr. 19

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2025/2026  
14. Stück; Nr. 19

### C U R R I C U L A

19. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang  
„Arbeitsmedizinischer Fachdienst“

# 19. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 28.11.2025 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 14.10.2025 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf 4 Semester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

## Teil I: Allgemeines

### § 1 Zielsetzung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, idgF, und der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über arbeitsmedizinische Zentren – AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996, idgF, besteht für Arbeitgeber:innen nicht nur die Verpflichtung zur Beschäftigung von Arbeitsmediziner:innen, sondern auch des für die arbeitsmedizinische Betreuung notwendigen Fachpersonals.

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ bietet somit Personen mit Ausbildungsabschluss in einem der gehobenen Gesundheitsberufe (Gesundheits- und Krankenpflegedienst bzw. medizinisch-technischer Dienst) eine Alternative zur kurativen Arbeit und eröffnet Chancen auf eine präventiv orientierte Tätigkeit in der Wirtschaft.

Die universitäre Ausbildung verfolgt das Ziel einer möglichst hohen Ausbildungsqualität von arbeitsmedizinischem Fachpersonal, das verantwortungsvolle Aufgaben in Delegation übernehmen soll.

### § 2 Qualifikationsprofil

Das generelle Qualifikationsprofil ist durch die Verankerung an der Medizinischen Universität Wien gegeben und legt den Fokus speziell auf die Kompetenzentwicklung, v.a. in den Kompetenzbereichen Professionelles Handeln, Kommunikationsfähigkeit, Interprofessionelle Zusammenarbeit, Prävention sowie Gesundheitsberater:in und -fürsprecher:in.

Angehörige des Arbeitsmedizinischen Fachdienstes (AFa) unterstützen Arbeitsmediziner:innen bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Aufgaben operativ und administrativ. Sie organisieren eigenverantwortlich den internen und externen Informationsfluss einschließlich Terminplanung und organisieren und koordinieren arbeitsmedizinische Maßnahmen. Sie dokumentieren die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner:innen, insbesondere die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen, arbeitsmedizinischen Untersuchungen und präventiven Maßnahmen. Sie unterstützen bei der Auswertung von Dokumentationen und stellen Berichte zusammen.

Darüber hinaus wirken Angehörige des AFa methodenorientiert bei Gefährdungsbeurteilungen und arbeitsmedizinischen Untersuchungsverfahren mit bzw. führen ausgewählte delegierbare diagnostische

Verfahren eigenständig durch. Sie beraten im Zusammenwirken mit dem:der Arbeitsmediziner:in alle am Arbeitsprozess Beteiligten. Weiters wirken sie im Rahmen ihrer Kompetenzen bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie bei der Motivation der Beschäftigten zur Teilnahme an Vorsorgemaßnahmen durch aktivierende und strukturierte Kommunikation und Interaktion mit.

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

1. Arbeitsplatzbegehungen und Arbeitsplatzanalysen
2. Arbeitsmedizinische Untersuchungen
3. Arbeitsplatzgestaltungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Gesundheitsförderung
6. Qualitätsmanagement und Dokumentation
7. Kooperation mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartner:innen
8. Kommunikation über Nutzen arbeitsmedizinischer Präventivmaßnahmen

Der Universitätslehrgang vermittelt die für die Durchführung der Aufgaben von arbeitsmedizinischem Fach-Personal erforderlichen Qualifikationen und Fertigkeiten und entwickelt die notwendigen Fähigkeiten weiter. Ziel des Universitätslehrgangs ist die spezifische Vorbereitung auf die künftigen Aufgaben im Betrieb. Die Ausbildung ist nach den Aufgabenbereichen des AFA gegliedert. Diese orientieren sich letztendlich am sog. „Arbeitsmedizinischen Handlungsprozess“, d.h. am generalisierten, idealtypischen Ablauf der Tätigkeiten von Arbeitsmediziner:innen, sowie am „System der Einflussfaktoren“, d.h. an den möglichen arbeitsbedingten Einwirkungen auf den Menschen.

Der Universitätslehrgang ist praxis- und umsetzungsorientiert. Die Ausbildung vermittelt daher neben dem Grundlagenwissen über arbeitsmedizinische Basismodelle und über die wichtigsten Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistung der Mitarbeiter:innen auch Fertigkeiten im Umgang mit den erforderlichen Methoden und Instrumenten und zeigt zudem die Schnittstellen zwischen AFA und Arbeitsmediziner:in auf.

Die tätigkeitsspezifischen fachlichen und methodischen Kompetenzen umfassen medizinische, psychologische, (arbeits-)rechtliche, technologische und ökonomische Inhalte. Schwerpunkte hinsichtlich anwendungsorientierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten werden in den Bereichen Gefährdungsanalyse, medizinische Untersuchungen sowie Maßnahmenplanung und -umsetzung gesetzt. Soziale Kompetenzen sind in der verantwortungsvollen, eigenständigen Durchführung von Aufgaben erforderlich, vor allem aber auch in der adäquaten Interaktion mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartner:innen.

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ daher Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- a) Die Absolvent:innen verfügen über fachliche und methodische Kenntnisse über
  - Ziele und Aufgaben der Arbeitsmedizin
  - gesetzliche Grundlagen im Arbeitnehmer:innenschutz, Arbeitsrecht und Verwendungsschutz
  - die Wirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Gefährdungen am Arbeitsplatz
  - Arbeitsorganisationsformen und Unternehmensstrukturen und deren Auswirkung auf das physische und psychische Befinden von Arbeitnehmer:innen
  - arbeitsplatzbezogene Messmethoden
  - arbeitsmedizinisch relevante Untersuchungen

- Grundzüge der arbeitsmedizinischen Diagnostik
  - Möglichkeiten, Mittel und Methoden zur Verhinderung bzw. Reduktion der Beanspruchung und Gefährdung durch chemische, biologische, physikalische, physische und psychische Belastungen (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention)
  - Verhaltens- und Verhältnisprävention
  - Maßnahmen der Gesundheitsförderung
  - Qualitätsmanagement
  - Rechnungswesen und Kostenrechnung
- b) Kognitive und praktische Fertigkeiten:  
Die Absolvent:innen sind aufgrund ihrer analytischen Fähigkeiten in der Lage, aus Beobachtungen und Gesprächen Hinweise auf Mängel in der Arbeitsplatzgestaltung, auch für besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen abzuleiten und Informationen systematisch zu erfassen und zu dokumentieren. Sie können die für die Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen erforderlichen Medizinprodukte bedienen und die Untersuchungen durchführen. Sie sind in der Lage, präventive Maßnahmen anzuregen sowie die entsprechenden Adaptierungsprozesse systematisch zu begleiten. Ebenso können sie Gesundheitsförderungsprojekte organisieren. Sie sind in der Lage, Erste Hilfe bei betrieblichen Unfällen zu leisten. Weiters können sie Daten systematisch erfassen und Grundlagen für die Erstellung eines Budgets vorbereiten.
- c) Soziale Kompetenzen:  
Die Absolvent:innen denken und agieren ganzheitlich und interdisziplinär. Sie kooperieren verantwortungsbewusst und zuverlässig mit Arbeitsmediziner:innen und anderen für die Bereiche Gesundheit und Sicherheit in den Betrieben verantwortlichen Personen. Sie können über einschlägige gesetzliche Vorschriften informieren und situationsangepasst und zielgerichtet mit betrieblichen Mitarbeiter:innen und beteiligten Behörden kommunizieren.

## § 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester mit 208 akademischen Stunden Unterricht zur Vermittlung von Fachtheorie, praktischen Fertigkeiten sowie prozessorientierter Vorgehensweise und 571 Stunden Selbststudium (Blended Learning), entsprechend 29 ECTS-Punkten, das einen Teil des theoretischen Wissens abdeckt. Unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit samt Präsentation (1 ECTS) ergeben sich für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ 30 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semester. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.

- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

## § 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Tätigkeit des AFA erfordert grundlegende Kenntnisse im medizinischen Bereich. Zugangs-voraussetzung zum Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ ist daher entweder ein abgeschlossenes einschlägiges Studium oder eine absolvierte Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) bzw. für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst in den Bereichen Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie oder Radiotechnologie. Darüber hinaus ist eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis in einem der genannten Gesundheitsberufe erforderlich.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
  - a) einen an einer anerkannten in- oder ausländischen Fachhochschule abgeschlossenen Bachelor- oder -Masterstudiengang oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium in Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Gesundheits- und Krankenpflege, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie oder Radiologietechnologie und
  - b) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem der folgenden Gesundheitsberufe:
    - o Biomedizinische Analytiker:in
    - o Diätolog:in
    - o Ergotherapeut:in
    - o gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
    - o Logopäd:in
    - o Orthoptist:in
    - o Physiotherapeut:in
    - o Radiologietechnolog:in
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen zugelassen werden, welche die unter Abs. 2 lit a genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation und die allgemeine Universitätsreife sowie mindestens 2 Jahre Berufserfahrung gemäß Abs. 2 lit b verfügen; hierfür sind folgende Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen:
  - abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst in den Bereichen Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie Radiologietechnologie,

- das Vorliegen der allgemeine Universitätsreife iSd § 64 UG und
  - mindestens 2 Jahre Berufserfahrung gemäß Abs. 2 lit. b.
- (4) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
- (5) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (7) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (8) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (9) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem:der Curriculumsdirektor:in nach Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (10) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

## Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

### § 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

#### Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ <sup>1</sup>	akadem. Stunden (aS) <sup>2</sup>	Selbststudium <sup>3</sup>	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul A   Grundlagen und Zusammenarbeit</b>		<b>30</b>	<b>104</b>	<b>5</b>	
LV-1 Grundlagen des Arbeitnehmer:innenschutzes	VO	3	51	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-2 Berufsbild	VO	7	23	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-3 Kooperation – Aufgaben von und Zusammenarbeit mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartner:innen	VO	4	30	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-4 Innerbetriebliche Kommunikation	UE	16	--	1	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über und Verständnis für die rechtlichen Regelungen des Arbeitnehmer:innenschutzes sowie für die Ziele und Aufgaben der Arbeitsmedizin. Weiters werden die Rolle der AFA und die Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit Betriebsangehörigen und Behörden dargestellt und damit Kompetenzen hinsichtlich interprofessioneller Zusammenarbeit entwickelt. Darüber hinaus werden durch Übungen zu unterschiedlichen Gesprächsformen, insbesondere zu Überzeugungsgesprächen, kommunikative Fertigkeiten, auch mit Gesprächspartner:innen z.B. anderer Muttersprache als der eigenen, erworben und die Lehrgangsteilnehmer:innen auf ihre Rolle als Gesundheitsberater:in und – fürsprecher:in vorbereitet.

<sup>1</sup> VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten

*Kombinierte Lehrveranstaltungen:* VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

<sup>2</sup> Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	<b>LV-Typ</b>	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>Selbst-studium</b>	<b>ECTS</b>	<b>Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung</b>
<b>Modul B   Analyse von Einflussfaktoren</b>		<b>39</b>	<b>121</b>	<b>6</b>	
LV-1 Begehungen / Evaluierung / Unfallverhütung	VB	20	20	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Eigenschaften und Messung physikalischer Einflussfaktoren	VO	8	61	2	Schriftliche Lehrveranstaltungs-prüfung (LV-Prüfung)
LV-3 Eigenschaften und Messung chemischer und biologischer Einflussfaktoren	VO	3	25	1	Schriftliche Lehrveranstaltungs-prüfung (LV-Prüfung)
LV-4 Eigenschaften und Erhebung psychischer Einflussfaktoren	VO	8	15	1	Schriftliche Lehrveranstaltungs-prüfung (LV-Prüfung)

Dieses Modul fördert - basierend auf den gültigen Rechtsnormen zu den Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsmittel - die Kompetenz zur analytischen Bewertung von Arbeitsplätzen und damit als Verantwortungsträger:in im Bereich Screening. Im Fokus stehen die Messung und Beurteilung unterschiedlicher Einflussfaktoren (Lärm, Stäuben, Klima, Strahlen, Licht und Beleuchtung, Vibrationen, Heben und Tragen von Lasten, chemische und biologische Arbeitsstoffe sowie Unternehmensstrukturen und -prozesse). Bei der Gefährdungsbeurteilung werden besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen sowie deren Konstitution, Körperkräfte, Alter, Geschlecht und Qualifikation berücksichtigt. Das korrekte Vorgehen bei der Evaluierung psychischer Belastungen schließt den Theorieinput des Moduls ab. Zusätzlich werden durch Übungen in Betrieben umfangreiche praktische Fertigkeiten zu Begehungen bzw. zur Evaluierung von Arbeitsplätzen erworben.

	<b>LV-Typ</b>	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>Selbst-studium</b>	<b>ECTS</b>	<b>Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung</b>
<b>Modul C   Arbeitsmedizinische Untersuchungen</b>		<b>48</b>	<b>214</b>	<b>10</b>	
LV-1 Der Mensch als Einflussfaktor - Arbeitsphysiologie	VO	4	25	1	Schriftliche Lehrveranstaltungs-prüfung (LV-Prüfung)
LV-2 Berufskrankheiten / Arbeitsmedizinische Untersuchungen	VO	12	35	2	Schriftliche Lehrveranstaltungs-prüfung (LV-Prüfung)
LV-3 Physikalische Einflussfaktoren - Wirkung und Untersuchungen	VU	25	104	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

LV-4 Chemische und biologische Einflussfaktoren - Wirkung und Untersuchungen	VU	5	25	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Arbeitsorganisation - Wirkung und Bewertung	VU	2	25	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen der Arbeitsphysiologie sowie arbeitsmedizinischen Basiskonzepten (Belastungs-Beanspruchungsmodell, Grenzwertkonzepte), die die unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen von Menschen berücksichtigen. Weiters wird fachliche Kompetenz zur Wirkung unterschiedlicher Einflussfaktoren auf den menschlichen Körper bzw. die Psyche sowie methodische Kompetenz und praktische Fertigkeiten zur Durchführung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen bzw. Erhebungsmethoden erworben. Damit werden das professionelle Handeln in den Bereichen Anamneseerhebung und klinische Untersuchungen sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Arbeitsmediziner:innen gefördert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul D   Prävention / Maßnahmen</b>		<b>51</b>	<b>87</b>	<b>5</b>	
LV-1 Arbeitsrecht und Verwendungsschutz	VO	6	22	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-2 Prävention bei physikalischen, chemischen und biologischen Einflussfaktoren	VO	19	35	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-3 Prävention bei Führungssystemen, Organisationskultur / Maßnahmenplanung und -umsetzung	VO	8	20	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-4 Gesundheitsförderung/-beratung	VO	18	10	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Dieses Modul behandelt die relevanten Bestimmungen des Arbeitsrechts sowie des spezifischen Verwendungsschutzes. Weiters werden fachliche und methodische Kenntnisse über Maßnahmen des technischen Arbeitnehmer:innenschutz sowie der ergonomischen Gestaltung von Arbeit erläutert und damit Kompetenzen im Bereich Prävention vermittelt. Auf Führungs- und Kulturebene werden Faktoren wie Motivation und Leistung bzw. Konflikte und Konfliktlösung angesprochen. Durch Üben von Elementen des Projektmanagements wird das professionelle Handeln bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen unterstützt. Darüber hinaus zielt die Beschäftigung mit Themen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (Alkohol und Drogen, Ernährung, Impfungen, aber auch die Bedürfnisse besonderer Personengruppen, wie chronisch Kranke und ältere Arbeitnehmer:innen) auf die künftige Rolle als Gesundheitsberater:in und -fürsprecher:in.

	<b>LV-Typ</b>	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>Selbst-studium</b>	<b>ECTS</b>	<b>Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung</b>
<b>Modul E   Tools</b>		<b>40</b>	<b>45</b>	<b>3</b>	
LV-1 Qualitätsmanagement	VO	4	25	1	Schriftliche Lehrveranstaltungs-prüfung (LV-Prüfung)
LV-2 Erste Hilfe	VU	4	20	1	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-3 Administration	UE	32	--	1	LV-Prüfung (mündlich)

Dieses Modul behandelt neben den gesetzlichen Dokumentationspflichten die Grundlagen von nationalen und internationalen Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen. Weiters erwerben die Lehrgangsteilnehmer:innen methodische Kompetenz zur Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb. Schließlich unterstützt das Modul das professionelle Handeln der Lehrgangsteilnehmer:innen, indem es das zur Ausübung des Berufs AFA benötigte administrative „Handwerkszeug“ (Informationssuche, spezifischer Schriftverkehr, Datenerfassung und –auswertung, Bestell- und Rechnungswesen) vermittelt.

	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>ECTS</b>
Module A – E	208	29
Abschlussarbeit und Präsentation („Abschlussprüfung“)	-	1
<b>GESAMT</b>	<b>208</b>	<b>30</b>

## § 7 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumsdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelanerkennung).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

## § 8 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ ist eine schriftliche Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Die Abschlussarbeit dient der Anwendung des im Universitätslehrgang erworbenen Wissens auf eine konkrete Aufgabenstellung. Dabei soll mit Hinblick auf die künftige Berufsrolle insbesondere die Begleitung eines Projekts und dessen Dokumentation im Fokus stehen.
- (2) Die Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmenden anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesondert beurteilbar sind.
- (3) Als Thema der Abschlussarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Abschlussarbeit muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in.
- (4) Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus der Beurteilung der schriftlichen Arbeit sowie der mündlichen Präsentation zusammen. Die Beurteilung erfolgt jeweils durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

## § 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von mehr als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.

## § 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ bestehen aus:
- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
    - Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)
    - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
  - Schriftliche Abschlussarbeit und deren Präsentation
- (2) **Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.
- (3) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. Praktika (PR): Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- c. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VB“ (=praktische Übungen) vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“, „Praktikum“ und „Übungen“ und der kombinierte

Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VB und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (4) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (6) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise zu informieren:
  - a. über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie
  - b. über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (7) Präsentation der Abschlussarbeit („Abschlussprüfung“): Die schriftliche Abschlussarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Abschlussprüfung“) zu verteidigen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
  - positive Absolvierung der Module A-E bzw. positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen sowie die,
  - positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

- (8) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumsdirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (9) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (10) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu

beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

## § 11 Abschluss

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit und deren Präsentation („Abschlussprüfung“) gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis von der Medizinischen Universität Wien beurkundet. Weiters wird ein Zertifikat der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) mit der Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer Fachdienst“ ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema sowie die Benotung der schriftlichen Abschlussarbeit und deren Präsentation (Abschlussprüfung).

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum für den Universitätslehrgang Arbeitsmedizinischer Fachdienst, Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023, 2. Stück, Nr. 2, außer Kraft.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia